

VERORDNUNG (EG) Nr. 2243/95 DER KOMMISSION

vom 22. September 1995

über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit
Vorausfestsetzung der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und
Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommission⁽²⁾
wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt
werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind
die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten
Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 wurden
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschrei-
tung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen
beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen
werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1489/95
angeführten 908 Tonnen Haselnüsse ohne Schale nach
Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz
1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 genannten Mengen

überschritten, wenn auf die seit 18. September 1995
gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit
Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolge-
dessen ist es angezeigt, auf die am 18. September 1995
beantragten Mengen einen Verringerungskoeffizienten
anzuwenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen,
die später im Hinblick auf eine Erteilung während des
laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die am 18. September 1995 nach Artikel 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1489/95 für Haselnüsse ohne Schale mit
Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrli-
zenzen werden zu 5,46 % ausgestellt.

Die nach dem 18. September 1995 und vor dem 25.
Oktober 1995 gestellten Anträge auf Erteilung von
Lizenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit
Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.